

Regelung zu Auslandsaufenthalten

1. Grundsätzlich empfehlen wir einen Auslandsaufenthalt nach Abschluss der 10. Klasse, um anschließend in die Studienstufe (11./12. Jahrgang) einzutreten.
2. Wird nach Beendigung der 9. Klasse ein einjähriger Auslandsaufenthalt gewünscht, ist bei einem Notendurchschnitt von 2,0 – ohne die Fächer Musik, Bildende Kunst und Sport – ein Übergang in die Studienstufe nach einem einjährigen Auslandsaufenthalt möglich.
Andernfalls müssen die Schüler(innen) am Ende der Sommerferien in den drei Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik die zentralen Überprüfungen der 10. Klasse schreiben. Wenigstens zwei der drei Arbeiten müssen mit ausreichend bewertet werden, es darf keine Bewertung mit der Note 6 vorkommen und der Durchschnitt muss wenigstens 4,0 sein.
3. Besucht die Schülerin/ der Schüler während der 10. Klasse für ein halbes Jahr eine vergleichbare Schule im Ausland, so muss sie/ er
 - a) wenn sie/ er im 1. Halbjahr ins Ausland geht, die Versetzung in die Studienstufe erreichen. Dies bedeutet, dass sie/ er an den zentralen Überprüfungen Anfang Februar oder im Mai und den mündlichen Prüfungen teilnimmt.
 - b) wenn sie/ er im 2. Halbjahr ins Ausland geht, im Halbjahreszeugnis in den Fächern Deutsch, Mathematik und der 1. und 2. Fremdsprache einen Durchschnitt von 3,0 haben. Falls dies nicht zutrifft, muss sie/ er die drei Überprüfungen in den Fächern Englisch, Deutsch und Mathematik am Ende der Sommerferien schreiben. (Notenbedingungen siehe Punkt 2 letzter Satz)
4. Bei einem Auslandsaufenthalt nach Punkt 2 oder 3.b erhalten die Eltern im Februar per E-Mail eine Einladung zum Elternabend der 10. Klassen. Es folgt die Wahl eines Profils und weiterer Fächer der Studienstufe, ggf. auch per E-Mail.